Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0135/2020

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		**25.11.2020**
Hauptausschuss		**02.12.2020**
Stadtverordnetenversammlung		**09.12.2020**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Verlängerung der bestehenden Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung über den 31.12.2020 hinaus bis spätestens 31.12.2022 anzuwenden.

Begründung:

I. Sachverhalt
Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015, 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst und § 2 Abs. 3 UStG ersatzlos gestrichen und ein neuer § 2b UStG in das Umsatzsteuerrecht eingeführt. Die Streichung führt bei den Kommunen zu einem vollständigen Paradigmenwechsel.
Das bedeutet, dass das alte Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren, also nicht einer nachhaltig wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (erkennbare Gewinnerzielungsabsicht) nachgehen und nur im Ausnahmefall die Unternehmereigenschaft vorlag. Wenn doch eine Unternehmereigenschaft vorlag, sprach man von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA). Die Stadt Hennigsdorf unterhält momentan drei BgA´s (Märkte, Sportstätten und Stadtklubhaus).
Nach dem neuen Recht wird die Körperschaft des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme.

§ 2b UStG in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG (allg. Übergangsvorschrift) erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG war es den juristischen Personen gestattet, dem Finanzamt gegenüber bis spätestens 31.12.2016 im Rahmen einer Optionserklärung mitzuteilen, für sämtliche Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 weiterhin die alte Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG anzuwenden (Übergangsregelung).

Mit der beschlossenen BV0116/2016 – Abgabe einer Optionserklärung - wurde die Grundlage dafür geschaffen, bis 31.12.2020 weiter nach der „Altregelung“ (§ 2 Abs. 3 UStG) zu verfahren.

Am 05.06.2020 hat der Bundesrat mit Zustimmung zum Corona-Steuerhilfegesetz einer Verlängerung der o.g. Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 zugestimmt (§ 27 Abs. 22a UStG), um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehr Zeit für den Systemwechsel und die notwendigen Umstellungsarbeiten auf den § 2b UStG einzuräumen.

Laut Beschluss muss die Umstellung nicht wie vorerst beschlossen bis zum 01.01.2021 erfolgen. Der Übergangszeitraum wird somit vorsorglich bis zum 01.01.2023 verlängert.
Die bereits abgebende Erklärung gegenüber dem Finanzamt findet weiterhin Anwendung.

Die Stadt Hennigsdorf lässt sich von der Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft bei der Umstellung auf den § 2b UStG beraten. Für eine rechtssichere Umstellung wurden alle zu ergreifenden Maßnahmen analysiert und zum Teil bereits umgesetzt. In einigen entscheidenden Bereichen (u.a. im Friedhofswesen) sollen von Seiten der Finanzverwaltung noch weitere Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 2b UStG ergehen, deren Veröffentlichung abgewartet werden sollte, um anschließend weitere Schritten veranlassen zu können und eine rechtsichere Anwendung zu garantieren. Darüber hinaus ist es aber auch durch COVID-19 zu einer zeitlichen Verzögerung in dem Umstellungs- und Umsetzungsprozess gekommen.

Die zusätzliche Zeitspanne soll effektiv genutzt werden, eine rechtssichere Umstellung auf das neue Umsatzbesteuerungssystem zu ermöglichen.

Der Projektstand ermöglicht aus heutiger Sicht, bereits ab 01.01.2022 und somit ein Jahr früher die neue Rechtslage anzuwenden und auf § 2b UStG umzustellen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen
BV00116/2016

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ **ja** ☒ **nein**

Anlagen: Keine

Hennigsdorf, 16.11.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister